

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Personalvermittlung | XENTRA GmbH | Stand: Juli 2026

XENTRA GmbH, Leopold-Kronsteiner-Straße 5, A-4060 Leonding, im Folgenden „XENTRA“ genannt, erbringt Leistungen der Personalvermittlung, Personalsuche und Personalberatung ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 1 UGB. Der jeweilige Vertragspartner wird nachstehend als „Auftraggeber“ bezeichnet. XENTRA und Auftraggeber gemeinsam werden im Folgenden auch als „Parteien“ bezeichnet.

1) Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

1.1 Diese AGB gelten für sämtliche gegenwärtigen und künftigen Aufträge des Auftraggebers an XENTRA im Bereich Personalsuche, Recruiting, Personalvermittlung, Personalberatung und Permanent Placement. Sie erfassen auch Folge-, Zusatz- und Erweiterungsaufträge. Sie gelten ferner für alle mit der Personalvermittlung zusammenhängenden Nebenleistungen und sonstige ausdrücklich beauftragte Zusatzleistungen.

1.2 Entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn XENTRA ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zustimmt. Die Entgegennahme oder Ausführung eines Auftrags gilt nicht als Zustimmung zu Bedingungen des Auftraggebers. Individuelle Vereinbarungen in einem Angebot der XENTRA, einer Auftragsbestätigung der XENTRA oder einem Rahmenvertrag der Parteien haben im Fall eines Widerspruchs Vorrang.

1.3 Rechtlich erhebliche Erklärungen können in Schrift- oder Textform, insbesondere per E-Mail, abgegeben werden, soweit nicht zwingendes Recht oder eine Einzelvereinbarung eine strengere Form vorsieht. Änderungen von Firma, Anschrift, Rechtsform, UID-Nummer, Ansprechpartnern oder Rechnungsdaten sind der jeweils anderen Partei unverzüglich mitzuteilen.

1.4 Die AGB gelten spätestens mit Annahme eines Angebots der XENTRA, Unterfertigung eines Auftrags, schriftlicher oder in Textform erfolgter Beauftragung der Personalvermittlung oder Inanspruchnahme der Leistungen der XENTRA als vereinbart, sofern XENTRA vor oder bei Vertragsabschluss auf sie hingewiesen und ihre Abrufbarkeit ermöglicht hat.

2) Vertragsabschluss und Beauftragung

2.1 Angebote von XENTRA sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Der Vertrag kommt durch Annahme des Angebots, durch Auftragsbestätigung oder spätestens dadurch zustande, dass XENTRA mit Zustimmung des Auftraggebers die Suche, Auswahl oder Präsentation von Kandidatinnen und Kandidaten aufnimmt.

2.2 Maßgeblich für Art und Umfang der Leistung sind das Angebot, die Auftragsbestätigung, das vom Auftraggeber bekannt gegebene Anforderungsprofil und diese AGB. Änderungen des Suchprofils, des Arbeitsortes, der Vergütung, des Anforderungsniveaus oder sonstiger wesentlicher Suchparameter nach Beginn des Suchauftrags gelten als Leistungsänderung und berechtigen XENTRA zu einer angemessenen Anpassung des Honorars, der Meilensteine und des Zeitplans.

2.3 XENTRA ist berechtigt, zur Leistungserbringung geeignete Mitarbeitende, selbstständige Berater oder sonstige Erfüllungsgehilfen einzusetzen. Ein Anspruch auf die Betreuung durch eine bestimmte Person besteht nicht.

3) Leistungsumfang

3.1 XENTRA sucht auf Grundlage des vereinbarten Anforderungsprofils geeignete Personen, prüft die vorliegenden Bewerbungsinformationen im branchenüblichen Umfang und stellt dem Auftraggeber ausgewählte Profile vor. XENTRA schuldet weder die Vorstellung einer bestimmten Anzahl von Kandidatinnen oder Kandidaten noch die Besetzung einer Position innerhalb eines bestimmten Zeitraums oder den Abschluss eines Beschäftigungsverhältnisses. Die endgültige Auswahl, Eignungsprüfung und Einstellungsentscheidung trifft ausschließlich der Auftraggeber.

3.2 Angaben zu Ausbildung, Berufserfahrung, Qualifikation, Verfügbarkeit, Vergütungsvorstellungen und sonstigen persönlichen oder beruflichen Umständen beruhen grundsätzlich auf Informationen der Kandidatinnen und Kandidaten oder Dritter. XENTRA überprüft diese Angaben mit kaufmännischer Sorgfalt, übernimmt jedoch keine Gewähr für deren Richtigkeit oder für die Echtheit übermittelter Unterlagen.

3.3 XENTRA schuldet keinen bestimmten Vermittlungserfolg und übernimmt insbesondere keine Gewähr dafür, dass eine vorgestellte Person das Auswahlverfahren fortsetzt, ein Vertragsangebot annimmt, bis zum vorgesehenen Eintritt verfügbar bleibt oder ein abgeschlossenes Beschäftigungsverhältnis aufrechterhält. Kandidatinnen und Kandidaten dürfen gleichzeitig anderen Unternehmen vorgestellt oder vermittelt werden, sofern keine ausdrückliche schriftliche Exklusivitätsvereinbarung besteht.

3.4 Referenzauskünfte, Eignungstests, Inserate, Background-Checks oder sonstige Zusatzleistungen werden nur erbracht, wenn sie vereinbart oder vom Auftraggeber freigegeben wurden. XENTRA ist berechtigt, sich hierfür geeigneter Dritter zu bedienen. Kosten externer Dienstleister sowie sonstige vereinbarte Zusatzkosten werden gesondert verrechnet, sofern im Angebot nichts Abweichendes vereinbart wurde. Gesetzliche Grenzen und die Rechte der betroffenen Personen bleiben unberührt.

4) Mitwirkungs- und Informationspflichten des Auftraggebers

4.1 Der Auftraggeber stellt XENTRA rechtzeitig alle für die Suche und Auswahl erforderlichen Informationen vollständig und richtig zur Verfügung. Dazu zählen insbesondere Aufgabenbereich, Arbeitsort, Beschäftigungsausmaß, vorgesehener Eintritt,

erforderliche Qualifikationen, kollektivvertragliche Einstufung sowie das vorgesehene Fix- und variable Entgelt einschließlich sämtlicher geldwerter Vorteile, Boni, Provisionen, Zulagen, Dienstwagenregelungen oder sonstiger Vergütungsbestandteile, soweit diese für die Personalsuche oder die Honorarberechnung relevant sind.

4.2 Der Auftraggeber prüft die fachliche, persönliche und rechtliche Eignung der vorgestellten Personen eigenverantwortlich. Insbesondere hat er vor einer Beschäftigung das Vorliegen erforderlicher arbeits-, aufenthalts- oder berufsrechtlicher Berechtigungen zu kontrollieren.

4.3 Der Auftraggeber informiert XENTRA unverzüglich über wesentliche Schritte des Auswahlverfahrens, insbesondere über Interviewtermine, Einstellungszusagen oder Absagen, Vertragsabschlüsse, den tatsächlichen Dienstantritt sowie die für die Honorarberechnung maßgeblichen Vergütungsdaten. Gleiches gilt, wenn eine vorgestellte Person bei einem verbundenen Unternehmen, einem wirtschaftlich nahestehenden Dritten oder in einer anderen als der ursprünglich vorgesehenen Funktion beschäftigt wird.

4.4 Hat sich eine von XENTRA vorgestellte Person bereits vor der Präsentation beim Auftraggeber beworben oder wurde sie diesem nachweislich bereits durch einen Dritten vorgestellt, ist XENTRA unmittelbar, jedoch spätestens 5 Werktage, nach Erhalt des Profils unter Vorlage geeigneter Nachweise zu verständigen. Unterbleibt diese Mitteilung und kommt es innerhalb der Schutzfrist zu einer Beschäftigung, gilt die Person als durch XENTRA vermittelt.

5) Kandidatenpräsentation und Schutzfrist

5.1 Eine Kandidatin oder ein Kandidat gilt als vorgestellt, sobald XENTRA dem Auftraggeber den Namen, ein Profil, Bewerbungsunterlagen oder sonstige Informationen übermittelt hat, die eine Identifizierung ermöglichen, oder ein persönliches bzw. virtuelles Gespräch vermittelt wurde.

5.2 Schließt der Auftraggeber innerhalb von zwölf Monaten nach der erstmaligen Vorstellung mit der vorgestellten Person ein Arbeitsverhältnis, einen freien Dienstvertrag, Werkvertrag, Beratungsvertrag oder eine sonstige entgeltliche Zusammenarbeit, entsteht der vereinbarte Honoraranspruch von XENTRA. Dies gilt unabhängig davon, ob die Beschäftigung unmittelbar oder mittelbar erfolgt oder die ursprünglich vorgesehene Position zwischenzeitlich geändert wurde.

5.3 Der Honoraranspruch besteht auch, wenn die Beschäftigung für eine andere Position erfolgt oder der Vertrag durch ein mit dem Auftraggeber rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen, durch einen vom Auftraggeber eingeschalteten Dritten oder durch eine sonstige ihm zurechenbare Organisation abgeschlossen wird. Dies gilt ebenso für eine Tätigkeit als Organmitglied, Freelancer, selbständig Erwerbstätiger oder im Rahmen einer sonstigen wirtschaftlich vergleichbaren Zusammenarbeit.

5.4 Die Weitergabe von Kandidatenprofilen oder personenbezogenen Daten an Dritte ist ohne vorherige Zustimmung von XENTRA und ohne datenschutzrechtliche Grundlage unzulässig. Führt eine unzulässige Weitergabe zu einer Beschäftigung, bleibt der Honoraranspruch von XENTRA unberührt. Der Auftraggeber haftet darüber hinaus für sämtliche Schäden, angemessenen Rechtsverfolgungskosten und datenschutzrechtlichen Nachteile, die XENTRA aus einer unzulässigen Weitergabe oder Verwendung der Kandidatendaten entstehen, soweit diese vom Auftraggeber zu vertreten sind.

6) Vermittlungshonorar

6.1 Höhe, Berechnungsweise und Fälligkeit des Vermittlungshonorars ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot oder der Auftragsbestätigung. Fehlt eine ausdrückliche Preisvereinbarung, gilt ein angemessenes und marktübliches Honorar als vereinbart.

6.2 Soweit das Honorar prozentuell berechnet wird, ist Bemessungsgrundlage das auf Vollzeit hochgerechnete Bruttojahreszielentgelt im ersten Beschäftigungsjahr. Dieses umfasst das feste Bruttoentgelt einschließlich Sonderzahlungen sowie vereinbarte oder realistisch zu erwartende variable Entgeltbestandteile, Provisionen, Boni, Zulagen und Überstundenpauschalen sowie sonstige regelmäßig gewährte geldwerte Vorteile, insbesondere Sachbezüge, Dienstwagen, Funktionszulagen, Zielprämien, Gewinnbeteiligungen oder vergleichbare Entgeltbestandteile.

6.3 Wird die maßgebliche Vergütung trotz Aufforderung nicht bekannt gegeben, darf XENTRA das Honorar auf Basis eines für die Position, Qualifikation und den Arbeitsort angemessenen Bruttojahreszielentgelts berechnen.

6.4 Der Honoraranspruch entsteht mit Abschluss einer verbindlichen Beschäftigungs- oder Zusammenarbeitsvereinbarung, spätestens mit dem tatsächlichen Tätigkeitsbeginn. Eine Einstellungszusage, deren Umsetzung nur noch von üblichen Formalitäten abhängt, steht einem Vertragsabschluss gleich. Der Honoraranspruch bleibt unberührt, wenn der tatsächliche Arbeits- oder Tätigkeitsbeginn zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt oder das Vertragsverhältnis vor Arbeitsantritt aus Gründen endet, die nicht von XENTRA zu vertreten sind. Eine spätere Beendigung des Beschäftigungs- oder Vertragsverhältnisses berührt den bereits entstandenen Honoraranspruch ebenfalls nicht, sofern nicht ausdrücklich eine Nachbesetzungs- oder Garantievereinbarung getroffen wurde.

6.5 Soweit im Angebot eine Teilzahlung, ein Retainer, ein Projektentgelt oder eine erfolgsunabhängige Aufwandspauschale vorgesehen ist, wird diese nach Maßgabe der dort vereinbarten Meilensteine fällig. Alle Beträge verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

6.6 Das Vermittlungshonorar wird unabhängig davon geschuldet, ob die Beschäftigung unmittelbar oder mittelbar, befristet oder unbefristet, in Vollzeit oder Teilzeit oder in Form eines Arbeitsverhältnisses, freien Dienstvertrags, Werkvertrags, Organverhältnisses oder einer sonstigen entgeltlichen Zusammenarbeit erfolgt, sofern der Honoraranspruch nach diesen AGB entstanden ist.

7) Zusatzkosten, Rechnungslegung und Zahlung

7.1 Kosten für ausdrücklich beauftragte Inserate, externe Plattformen, Reisen, Tests, Übersetzungen, behördliche Nachweise oder sonstige Fremdleistungen sind nicht im Vermittlungshonorar enthalten, sofern im Angebot nichts anderes festgelegt ist. Sie werden nach tatsächlichem Aufwand oder gemäß vereinbarter Pauschale weiterverrechnet.

7.2 Rechnungen sind innerhalb des im Angebot oder auf der Rechnung ausgewiesenen Zahlungsziels ohne Abzug und spesenfrei zu bezahlen. Beanstandungen sind binnen sieben Kalendertagen ab Zugang der Rechnung konkret und nachvollziehbar mitzuteilen; unstrittige Beträge bleiben fällig.

7.3 Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen und Betreibungskosten für Unternehmergeschäfte. XENTRA kann nach erfolgloser Mahnung weitere Leistungen bis zur vollständigen Zahlung zurückhalten oder von einer angemessenen Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung abhängig machen.

7.4 Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung durch den Auftraggeber ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder von XENTRA ausdrücklich anerkannten Gegenforderungen zulässig.

8) Beendigung des Suchauftrags und Nachbesetzung

8.1 Ein unbefristeter Suchauftrag kann von jeder Partei in Textform beendet werden, sofern im Einzelvertrag keine Kündigungsfrist vereinbart wurde. Bereits entstandene Honoraransprüche, beauftragte oder vom Auftraggeber freigegebene Fremdkosten und bis zur Beendigung erbrachte, gesondert vereinbarte Leistungen bleiben zahlbar. Auch Schutzfristen nach Punkt 5 bleiben von einer Beendigung unberührt.

8.2 Wird ein Auftrag aus Gründen beendet oder vereitelt, die dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers zuzurechnen sind, kann XENTRA die bis dahin erbrachten Leistungen und nicht mehr stornierbare Kosten abrechnen. Eine etwaige darüber hinausgehende Abgeltung kann im Angebot der XENTRA vereinbart werden.

8.3 Eine kostenfreie Nachbesetzung oder Garantie besteht nur, wenn sie im Angebot der XENTRA ausdrücklich zugesagt wurde. Umfang, Dauer, Voraussetzungen und Ausschlüsse richten sich ausschließlich nach der jeweiligen Individualvereinbarung. Ohne eine solche Vereinbarung ist jede Nachbesetzung ein neuer, gesondert zu vergütender Auftrag.

8.4 Jede Partei kann den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung auflösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei erheblichem Zahlungsverzug, wiederholter Verletzung wesentlicher Mitwirkungspflichten, rechtswidrigen oder diskriminierenden Auswahlvorgaben oder einer schwerwiegenden Verletzung von Vertraulichkeits- oder Datenschutzpflichten vor. Ein wichtiger Grund liegt für XENTRA insbesondere auch vor, wenn der Auftraggeber unrichtige oder unvollständige Informationen über die zu besetzende Position übermittelt, wesentliche Änderungen des Suchprofils trotz Aufforderung nicht bekannt gibt, den Recruiting-Prozess ohne sachlichen Grund über längere Zeit aussetzt oder Mitwirkungshandlungen unterlässt, die für die Durchführung des Suchauftrags erforderlich sind.

9) Vertraulichkeit und Datenschutz

9.1 Beide Parteien behandeln nicht öffentliche geschäftliche, technische und personenbezogene Informationen vertraulich und verwenden sie nur zur Anbahnung, Durchführung und Abwicklung des jeweiligen Vermittlungsauftrags.

9.2 Der Auftraggeber darf Bewerbungsunterlagen und Kandidatendaten ausschließlich für die konkret beauftragte Personalauswahl verwenden. Zugriff erhalten nur jene Personen, die mit der Auswahl befasst sind. Eine Kontaktaufnahme mit Referenzpersonen ist nur nach vorheriger Abstimmung und unter Beachtung der Rechte der Kandidatin oder des Kandidaten zulässig.

9.3 Nach Übermittlung personenbezogener Daten handeln XENTRA und der Auftraggeber in ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen grundsätzlich als eigenständige datenschutzrechtlich Verantwortliche. Der Auftraggeber schützt die Daten vor unbefugtem Zugriff, berichtigt unrichtige Daten und löscht oder sperrt sie nach Wegfall des Verarbeitungszwecks unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten.

9.4 Der Auftraggeber hält XENTRA hinsichtlich Ansprüchen Dritter und angemessenen Rechtsverfolgungskosten schadlos, soweit diese auf einer vom Auftraggeber zu vertretenden unzulässigen Verarbeitung, Weitergabe oder Nutzung von Kandidatendaten beruhen.

10) Gleichbehandlung und rechtmäßige Auswahl

10.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich zu einem sachlichen und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren. Vorgaben oder Entscheidungen, die gegen das Gleichbehandlungsgesetz oder sonstige zwingende Schutzvorschriften verstoßen, müssen von XENTRA nicht umgesetzt werden.

10.2 Wird XENTRA wegen einer vom Auftraggeber veranlassten diskriminierenden Vorgabe oder Entscheidung von einer betroffenen Person oder Behörde in Anspruch genommen, ersetzt der Auftraggeber XENTRA die daraus entstehenden Schäden und angemessenen Rechtsverfolgungskosten, soweit ihn ein Verschulden trifft.

11) Gewährleistung und Haftung

11.1 XENTRA erbringt die vereinbarten Such- und Auswahlleistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Personalberatungsunternehmens. Die Vermittlungsleistung ersetzt nicht die eigene Prüfung und Auswahlentscheidung des Auftraggebers.

11.2 XENTRA haftet nicht für den wirtschaftlichen oder persönlichen Erfolg der Beschäftigung, für die tatsächliche Arbeitsleistung, das Verhalten oder die zukünftige Entwicklung einer vermittelten Person oder dafür, dass eine vermittelte Person ein Beschäftigungsverhältnis antritt, fortsetzt oder dauerhaft beim Auftraggeber verbleibt, sowie für Umstände, die im üblichen Auswahlverfahren nicht erkennbar waren.

11.3 Soweit gesetzlich zulässig, haftet XENTRA nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, mittelbare Schäden, Folgeschäden und Vertragsstrafen des Auftraggebers ist ausgeschlossen. Diese Beschränkungen gelten nicht für Personenschäden und nicht, soweit zwingendes Recht entgegensteht.

11.4 Die Haftung von XENTRA ist, ausgenommen bei Personenschäden oder vorsätzlicher Schädigung, der Höhe nach mit dem für den betreffenden Einzelauftrag vereinbarten Nettohonorar begrenzt. Schadenersatzansprüche sind XENTRA nach Kenntnis unverzüglich schriftlich mitzuteilen und innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen, soweit gesetzlich zulässig.

12) Abwerbung interner Mitarbeitender

12.1 Die Parteien verpflichten sich, während eines laufenden Vermittlungsauftrags und für sechs Monate danach interne Mitarbeitende, freie Mitarbeiter oder unmittelbar eingesetzte Berater der jeweils anderen Partei nicht gezielt abzuwerben oder ohne vorherige Zustimmung der jeweils anderen Partei zu beschäftigen oder sonst in ein entgeltliches Vertragsverhältnis zu übernehmen.

12.2 Diese Regelung gilt nicht für allgemeine, nicht gezielt an die betreffende Person gerichtete Stellenausschreibungen oder für Bewerbungen, die nachweislich ohne aktive Ansprache der anderen Partei erfolgen. Eine allfällige Vertragsstrafe bedarf einer gesonderten schriftlichen Individualvereinbarung.

13) Schlussbestimmungen

13.1 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort ist der Sitz von XENTRA.

13.2 Für Streitigkeiten wird - soweit gesetzlich zulässig - die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz von XENTRA vereinbart. XENTRA bleibt berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu klagen.

13.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. An die Stelle der betroffenen Bestimmung tritt die zwingende gesetzliche Regelung; fehlt eine solche, ist eine wirksame Regelung anzuwenden, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahekommt.

13.4 Überschriften dienen ausschließlich der Übersicht und beeinflussen die Auslegung nicht. Personenbezogene Bezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

XENTRA GmbH / Leopold-Kronsteiner-Straße 5 / A-4060 Leonding / Stand: Juli 2026